

**Gesetz
über die Gebühren
für besondere Inanspruchnahmen
von öffentlichen Gewässern
(Gewässergebührentarif)**

vom 29. Januar 2004¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung²⁾ und in Ausführung von
§ 89 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG)³⁾,
beschliesst:*

§ 1

Gebühren

¹ Für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gewässerraums gelten folgende Jahresgebühren:

- a) Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern
- Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten Fr. 30.–/m²
 - Bootshäuser, Bootsunterstände u. ä. Fr. 20.–/m²
 - Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u. ä. Fr. 15.–/m²
 - Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u. ä. Fr. 12.–/m²
 - Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.) Fr. 12.–/m²

¹⁾ GS 28, 67

²⁾ BGS 111.1

³⁾ BGS 731.1

731.2

- b) Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen
- Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage Fr. 5.–/m²
 - Boje im Bojenfeld Fr. 350.–
 - Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u.ä.) Fr. 15.–/m²
- c) Grundwassernutzung
- Trinkwassernutzung Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung
 - Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden Fr. 3.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung
 - Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung
 - Wärmenutzung Fr. –.50 pro MJ/h
 - Kältenutzung Fr. 1.– pro MJ/h
- d) Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern
- Trinkwassernutzung Fr. –.50 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung
 - Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung
 - Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer Fr. 4.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung
 - Wärmenutzung Fr. –.50 pro MJ/h
 - Kältenutzung Fr. 1.– pro MJ/h
 - Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä. bis Fr. 3.–/m²

- e) Weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer
- Wärmenutzung ohne Wasserbezug Fr. –.50 pro MJ/h
 - Kältenutzung ohne Wasserbezug Fr. 1.– pro MJ/h
 - Sand- und Kiesausbeutung Fr. 10.– pro m³
 - auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
- f) Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze
- Trink- und Brauchwassernutzung Fr. 5.– / 1000 m³
- g) Wasserkraftnutzung
- Leistung der Anlage bei einer Bruttoleistung von 1 Megawatt bis 2 Megawatt linear abgestuft bis max. Fr. 80.–/BkW
 - Leistung der Anlage ab einer Bruttoleistung von 2 Megawatt und mehr Fr. 80.– / BkW

² Die Gebühr kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses ermässigt oder vollständig erlassen werden.

³ Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 50.–/m² darf dabei nicht überschritten werden.

§ 2

Mindestgebühr

Die jährliche Mindestgebühr für konzessionspflichtige Nutzungen beträgt Fr. 100.–.

§ 3

Bezug der Konzessionsgebühr

Der Bezug der Konzessionsgebühr erfolgt in der Regel im Voraus. Im Einverständnis mit der Konzessionärin oder dem Konzessionär kann die Gebühr einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren umfassen.

§ 4

Kanzleigebühen

Allfällige Kanzleigebühen sind in den Gebühren nicht eingeschlossen. Für sie gilt der Verwaltungsgebührentarif¹⁾.

¹⁾ BGS 641.1

§ 5

Anpassung des Tarifs an die Teuerung

Der Regierungsrat ist befugt, den Gewässergebührentarif (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand: November 2002) spätestens alle zehn Jahre der ausgewiesenen Teuerung anzupassen.

§ 6

Übergangsbestimmung

Die Gebühren bisheriger Konzessionen sind bis zur nächstmöglichen Anpassung unverändert gültig. Vorbehalten bleibt die Anpassung an die Teuerung durch die Konzessionsbehörde jeweils alle zehn Jahre ab Konzessionserteilung.

§ 7

Schlussbestimmung

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ Inkrafttreten am 9. April 2004